

Errichtung der Pfarrkuratie St. Ignatius in Karlsruhe-Oberreut. — Portiunkula- und Allerseelen-Ablaß. — Kollekte am Schutzengel fest für die Kinderseelsorge in der Diaspora. — Reisen von Geistlichen ins Ausland. — Urlaub der Geistlichen. — Bau und Ausstattung von Räumen für Pfarrbüchereien. — Deutsch-Französische Priesterbegegnung unter dem Thema „Jugend in unseren beiden Ländern“. — Deutsch-Französisches Seminar unter dem Thema „Kirche und Synagoge — gegenüber einer friedlosen Welt“. — Päpstliche Auszeichnung. — Ernennung. — Versetzungen. — Verzicht. — Zuruhesetzung. Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbefälle.

Nr. 100



Errichtung der Pfarrkuratie St. Ignatius in Karlsruhe-Oberreut

Für die Katholiken, die im unten näher bezeichneten Stadtteil Karlsruhe-Oberreut wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von der Pfarrei St. Cyriakus in Karlsruhe-Bulach mit Wirkung vom 1. September 1967 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Ignatius in Karlsruhe-Oberreut. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel „Karlsruhe-Süd“) zu.

Die Grenzen der Pfarrkuratie verlaufen wie folgt: Im Südwesten an der Stadtgrenze beim Schwimmschulweg beginnend, diesem folgend bis zur Pulverhausstraße, durch die Pulverhausstraße ostwärts bis zur Eisenbahnlinie, der Eisenbahnlinie entlang bis zur Landstraße 605, von da weiter auf der Landstraße 605 nach Süden bis zur Höhe des Kapellenweges, dem Kapellenweg folgend bis zum Auftreffen auf die Stadtgrenze und auf dieser westwärts zum Ausgangspunkt zurück. Insoweit Straßen und Wege die Grenzen bilden, gilt die Achse derselben als Grenzlinie.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die neu erstellte Notkirche in Karlsruhe-Oberreut zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen,

Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 21. Juli 1967

Herrmann

Erzbischof

Nr. 101

Ord. 25. 7. 67

Portiunkula- und Allerseelen-Ablaß

Der Heilige Vater Papst Paul VI. hat in seiner Ansprache vor dem Kardinalskollegium am 23. Dezember 1966 die Reform der Ablaßdisziplin angekündigt und dazu folgende grundsätzliche Ausführungen gemacht:

„Es macht sich in dieser unserer Zeit, da das Zweite Vatikanische Konzil für ein geeignetes Aggiornamento viele Dinge festgelegt hat 'zur Mehrung des christlichen Lebens bei den Gläubigen' und 'zur besseren Anpassung jener Einrichtungen an die Notwendigkeiten unserer Zeit, die Wandlungen unterliegen' (vgl. Liturgiekonstitution Sacrosanctum Concilium Nr. 1), das Bedürfnis spürbar, auch bezüglich des Gebrauchs der Ablässe einige Neuerungen anzubringen.

Nichts ändert sich in der Art und Weise des Verstehens und der Auffassung der Ablässe in Beziehung auf die Wahrheiten des Glaubens.

Die Revision betrifft gänzlich den praktischen Teil der Anordnungen bezüglich der Ablass, und an erster Stelle den Geist, der den Gläubigen beim Gewinn dieser Ablass beseelen muß, durch klarere Herausstellung zugleich dessen, daß die Kirche ihren Kindern entgegenkommen will, nicht nur, um ihnen zu helfen, für die für ihre Sünden geschuldeten Strafen genugsutun, sondern auch und vor allem, um sie zu einem größeren Eifer der Liebe zu drängen. Das war das inspirierende Prinzip der Reform.“

Nach der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ ist das Ziel, das sich die kirchliche Autorität bei der Erteilung von Ablass stellt, nicht nur, den Christgläubigen beim Abbüßen der Sündenstrafen zu helfen, sondern auch, sie zu Werken der Frömmigkeit, Buße und Liebe anzusporren, besonders zu solchen, die zum Wachstum im Glauben und zum Allgemeinwohl beitragen (IV, 8).

„Bezüglich des vollkommenen Ablasses schien es zweckdienlich, in geeigneter Weise ihre Zahl zu vermindern, damit die Christgläubigen den vollkommenen Ablass richtig würdigen und in gehöriger Bereitung gewinnen können. Was nämlich zu oft geschieht, beachtet man zu wenig; was zu reichlich angeboten wird, schätzt man zu gering. Die meisten Christgläubigen brauchen eine angemessene Zeit, um sich für die Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorzubereiten“ (Ap. Konst. V, 12).

Es gilt also, die Gläubigen in seelsorgerlich kluger Weise auf den Wert und die Bedeutung des Ablasses, zumal des vollkommenen Ablasses, hinzuweisen und auch auf den rechten Geist, der zur Gewinnung des Ablasses unerläßlich ist (Ap. Konst. Norm 7). Wenn künftighin am Portiunkula-Tag und an Allerseelen nur noch ein vollkommener Ablass gewonnen werden kann, so darf dies nicht zu einer Abwertung des Ablasses und noch weniger zu einem Rückgang des sakramentalen Lebens, das gerade mit diesen Ablastagen so eng verbunden war, führen. Das Gegenteil muß vielmehr der Fall sein: Hochschätzung des Ablasses als eines Gnadengeschenkes der Kirche und zahlreicher Empfang der hl. Sakramente, verbunden mit Werken der Buße und Liebe. Gerade die Tatsache, daß künftighin nur noch an drei Tagen im Jahr ein vollkommener Ablass gewonnen werden kann, sollte den Gläubigen Anlaß und Ansporn sein, diese Gnadentage recht eifrig zu nutzen und die hl. Sakramente der Buße und des Altares wie bisher zahlreich zu empfangen.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß alle Pfarr- und Kuratiekirchen das Portiunkula-Privileg besit-

zen. Auch für alle Nebenkirchen und Kapellen, die bisher mit dem Portiunkula-Privileg ausgezeichnet waren, bleibt es für dieses Jahr noch in Geltung. Für Nebenkirchen und Kapellen sind die Anträge auf Erneuerung bis 1. Oktober 1967 bei uns zu stellen (vgl. Erlaß vom 14. Juni 1967, Amtsblatt S. 77).

Dem heutigen Amtsblatt ist die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 beigefügt. Sie wird dem eingehenden Studium und der seelsorgerlichen Auswertung nachdrücklich empfohlen.

Nr. 102

Ord. 21. 7. 67

Kollekte am Schutzengelfest für die Kinderseelsorge in der Diaspora

Die Kollekte am Schutzengelfest, Sonntag, 3. September 1967, ist für das Bonifatiuswerk der Kinder (Schutzengelverein für die Diaspora) in Paderborn bestimmt.

Der Ertrag der Kollekte fließt ganz der Kinder- und Jugendseelsorge in Mitteldeutschland zu. Ohne die brüderliche Hilfe des katholischen Landes ist eine gute religiöse Unterweisung der Jugend in Mitteldeutschland nicht möglich. Früh wird die „junge Kirche“ im Osten unseres Vaterlandes von einer glaubensfeindlichen Umwelt vor Entscheidungen gestellt, für die sie kaum gerüstet werden kann. Es wird aber für die Zukunft der Kirche in Mitteldeutschland entscheidend sein, daß sie immer wieder in ihrer Treue zu Christus und unserer Kirche gestärkt wird.

Die Pfarrgemeinde und besonders die Jugend wolle am Schutzengelfest auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland hingewiesen werden.

Der Ertrag der Kollekte ist zu überweisen auf das Konto: Erzbischöfliche Kollektur Freiburg i. Br., P. S. K. Karlsruhe 2379, mit dem Vermerk: „Kollekte am Schutzengelfest.“

Nr. 103

Ord. 21. 7. 67

Reisen von Geistlichen ins Ausland

Geistliche, die eine Reise in außerdeutsche Ostblockstaaten beabsichtigen, wollen sich vor Antritt der Reise mit uns in Verbindung setzen.

Nr. 104

Ord. 14. 7. 67

Urlaub der Geistlichen

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Leitung und Durchführung von Jugendferienlagern durch Geistliche nicht als Erholungsurlaub gelten kann. Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Geistlichen ist daher Vorsorge zu treffen, daß neben der Durchführung von Jugendlagern auch Zeit für einen ausreichenden Erholungsurlaub bleibt.

Nr. 105

Ord. 24. 7. 67

Bau und Ausstattung von Räumen für Pfarrbüchereien

Die Zentralstelle des Borromäusvereins in Bonn hat für den Bau und die Ausstattung von Büchereiräumen Richtlinien für die Architekten herausgegeben. Auch konnte unsere Diözesanstelle bei zahlreichen Bauten einige Erfahrungen sammeln. Manche Architekten gehen mit ungenügenden Vorstellungen an die Gestaltung von Büchereiräumen heran. Vor allem ist die Ausstattung von Möbeln aus dem Programm der Zentrale gegenüber örtlichen Anfertigungen vorzuziehen. Dabei können ästhetisch gute Lösungen bei wesentlich günstigeren Preisen erzielt werden.

Vor der Erstellung und vor allem vor der Innenausstattung von Räumen für die Pfarrbücherei wolle daher mit der Diözesanstelle für die Pfarrbüchereien und den Borromäus-Verein in der Erzdiözese Freiburg, 78 Freiburg i. Br., Münsterplatz 42, Tel. 4 68 46, Verbindung aufgenommen werden.

Deutsch-Französische Priesterbegegnung unter dem Thema „Jugend in unseren beiden Ländern“

vom 21. — 27. August 1967
im Grand Séminaire von Chartres

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit dem Bureau International de Liaison et Documentation (B. I. L. D.), Paris, ein Deutsch-Französisches Priestertreffen unter dem Thema „Jugend in unseren beiden Ländern“ durchgeführt. Es referieren u. a. Mlle Marie-Thérèse Cheroutre, Prof. Paul Lenz-Medoc, Mr. Dausset

und Mitglieder der Bundesführung BDKJ und des Jugendhauses Düsseldorf.

Die Deutsch-Französische Priesterbegegnung wird sich mit Fragen des Aufbaus und der Struktur der Jugendarbeit in unseren beiden Ländern und den Aufgaben, die sich ihr stellen, befassen.

Genaueres Programm und nähere Hinweise für die Anfahrt gehen nach Anmeldung zu.

Deutsch-Französisches Seminar unter dem Thema „Kirche und Synagoge — gegenüber einer friedlosen Welt“

vom 21. — 29. September 1967
auf Burg Feuerstein in der Diözese Bamberg

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge laden ein zu einem Deutsch-Französischen Seminar unter dem Thema „Kirche und Synagoge — gegenüber einer friedlosen Welt“. Als Referenten werden mit uns arbeiten Prof. Ehrlich, Basel, Mr. l'Abbé K. Hruby, Paris, Frau Dr. Gertrud Luckner, Freiburg, P. Prof. Willehad Eckert OP, Köln.

Das Konzil fordert uns auf zu einem Umdenken auch gegenüber dem ersterwählten Volk Gottes und erinnert uns daran, daß Gottes Gnadengaben unwiderruflich sind. Daher drängt es uns zu einer neuen Begegnung als „Frucht gemeinsamer Studien und des brüderlichen Gespräches“. Auf einer ersten Begegnung im Januar 1967 wurde unter den vornehmlichen Aufgaben, die sich für Juden und Christen gemeinsam stellen, die Sorge für den Frieden in einer menschenwürdigen Welt genannt.

Genaueres Programm und nähere Hinweise für die Anfahrt gehen nach Anmeldung zu.

Die Teilnehmergebühr für die Begegnung in Chartres beträgt 90,— DM, 100% der Bahnfahrtkosten 2. Klasse werden ersetzt.

Die Teilnehmergebühr für die Begegnung auf Burg Feuerstein beträgt 60,— DM, 50% der Bahnfahrtkosten 2. Klasse werden ersetzt. Auskunft und Anmeldung: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006

Päpstliche Auszeichnung

Se. Heiligkeit Papst Paul VI. hat mit Urkunde vom 28. Juni 1967 den Direktor des Collegium Borromaeum in Freiburg, Dr. Franz Joseph Huber, zum Päpstlichen Geheimkammerer ernannt.

Ernennung

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Seine Eminenz Julius Kardinal Döpfner, hat mit Schreiben vom 14. Juni 1967 den Hochw. Herrn Bruno Wittenauer zum Leiter des Katholischen Auslandssekretariates in Bonn ernannt.

Versetzungen

1. Aug.: **Bienias** Stefan, Vikar in Kappelrodeck als Pfarrverweser nach **Feldhausen / Hz.**
1. Aug.: **Leider** Heribert, Vikar in Karlsruhe-Durlach St. Peter und Paul, als Vikar nach **St. Georgen / Schw.**
1. Aug.: **Roth** Franz, Vikar in Karlsruhe St. Bernhard, beurlaubt an das Säkular-Institut der Schönstatt-Priester in **Vallendar**
1. Aug.: **Serr** Wilfried, Vikar in St. Georgen / Schw. als Vikar nach **Oppenau**
1. Aug.: **Zeller** Dieter, bisher studienbeurlaubt als Vikar nach **Karlsruhe, St. Bernhard**
5. Aug.: **Schweiß** Klaus, Vikar in Rastatt, Maria Königin, als Pfarrverweser nach **Steinbach b. Bühl**
16. Aug.: **Basler** Joseph, Vikar in Hausach, als Krankenhausseelsorger an das Städt. Krankenhaus **Mannheim**

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers **Emil Schmid** auf die Pfarrei **Bankholzen** mit Wirkung vom 16. August 1967 und den Verzicht des Pfarrers **Albert Riesterer** auf die Pfarrei **Mühlhausen / Hegau** mit Wirkung vom 15. September 1967 cum reservatione pensionis angenommen.

Zurruhesetzung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat der Bitte des Ord. Sekretärs **Joseph Gersitz** entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. August 1967 in den Ruhestand versetzt.

Publicatio beneficiorum conferendorum

(vide: Amtsblatt 1960 S. 69 Nr. 85)

Muehlhausen, decanatus **Engen**.

Diersburg, decanatus **Offenburg**.

Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam **Hausen a. d. A.**, decanatus **Hegau**.

Oftersheim, decanatus **Schwetzingen**.

Petitiones usque ad diem 9 mensis Augusti 1967 proponantur.

Im Herrn sind verschieden

11. Juli: **Schweizer** Karl, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer, Pfarrkurat von Häusern, † im Krankenhaus **Waldshut**
13. Juli: **Färber** Adalbert, Pfarrer von Heinstetten, † im Krankenhaus in **Singen**
16. Juli: **Hock** Vinzenz, resign. Pfarrer von **Menningen**, † in **Dörlesberg**
21. Juli: **Hesch** Wilhelm, Erzb. Geistl. Rat, Dekan des Landkapitels **Schwetzingen**, Pfarrer von **Oftersheim**, † im **Josefskrankenhaus** in **Offenburg**
22. Juli: **Weimert** Franz, Pfarrer von **Diersburg**, † im **Alten Vinzentiuskrankenhaus** in **Karlsruhe**
25. Juli: **Fettig** Friedrich, resign. Pfarrer von **Esslingen**, † in **Heckfeld**

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat